



Landratsamt Landsberg am Lech

Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht, Lebensmittelkontrolle



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf stark frequentierten öffentliche Plätzen

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech in folgenden öffentlichen Bereichen:

- Stadt Landsberg am Lech:
Karolinenbrücke, Hubert-von-Herkomer-Straße, Leonhardiplatz, Klösterl, Gogglgasse, Hauptplatz, Salzgasse, Ludwigstraße, Herzog-Ernst-Straße, Georg-Hellmair-Platz, Alte Bergstraße, Spitalplatz, Schlossergasse, Schulgasse, Hinterer Anger, Limonigasse, Sandauer Straße, Vorderer Anger, Vordere Mühlgasse, Hintere Salzgasse, Flößerplatz, Peter-Dörfner-Weg
- Markt Kaufering:
Wochenmarkt Kaufering (immer freitags) am Fuggerplatz, Apotheke am Bgm.-Fritz Jung-Platz gegenüber Seniorenstift, P+R Parkplatz in der Viktor-Frankl-Str. beim **Verlassen** des Bahnhofgeländes
- Gemeinde Dießen am Ammersee:
Gesamter Bereich der Seeanlagen, Untermüllerplatz, sog. Rialto-Brücke über den Mühlbach, Bahnunterführung zwischen Untermüllerplatz und See

Hinweis: Unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/maskenpflicht-auf-stark-frequentierten-plaetzen/> ist eine interaktive Karte zu finden, aus welcher sich die betroffenen Bereiche ersehen lassen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **21.10.2020** ab 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/eintrag/landratsamt-benennt-stark-frequentierte-plaetze-maskenpflicht/>), als bekannt gegeben und ist ab dem 24.10.2020, 00:00 Uhr, wirksam.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift

Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech

Dienstgebäude - Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht, Lebensmittelkontrolle

Außenstelle 10 • Justus-von-Liebig-Str. 12 • 86899 Landsberg am Lech

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - 📠 Fax: 08191/129-1011

E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 12:30, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen

BLZ 700 520 60, Kto. 422

IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22

BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07

BIC: GENODEF1DSS

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech www.landkreis-landsberg.de abrufbar.
2. Gem. § 28 Nr. 19 der 7. BayIfSMV in der Fassung vom 23.10.2020 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV angeordneten Maskenpflicht nicht nachkommt.

Begründung:

Gründe:

A. Sachverhalt

Stark frequentierte öffentliche Plätze - Bereiche Maskenpflicht

Auf Anfrage teilten die Gemeinden die in Ziffer 1 benannten stark frequentierten öffentlichen Plätze mit.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landsberg am Lech ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 24 Abs. 1 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 2 und 3 ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, § 25 i.V.m. § 24 Satz 2 Nrn. 1 und 8 der 7. BayIfSMV.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Feststellung des RKI oder des LGL eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 oder 50 oder 100 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist, gelten die Regelungen der §§ 24 – 26 der 7. BayIfSMV bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung unter <https://www.stmgp.bayern.de>.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Mit Erlass der Änderung der 7. BayIfSMV hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 25a der 7. BayIfSMV eine bayernweite Regelung getroffen. Mit Erreichen der jeweiligen Inzidenzgrenzwerte von 35 bzw. 50 bzw. 100 pro 100.000 Einwohnern sind die Regelungen des § 25a der 7. BayIfSMV direkt in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten anzuwenden.

Der Landkreis Landsberg am Lech ist unter <https://www.stmgp.bayern.de> in Liste der Landkreise und kreisfreie Städte mit einem Inzidenzwert von 50 oder mehr (Stand: 19. Oktober 2020) aufgeführt. Demzufolge gelten die Regelungen der §§ 24, 25 der 7. BayIfSMV direkt. Lediglich die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze der Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV) liegt im Ermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

2. Räumlicher Umgriff für die Maskenpflicht

Die nach § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV stark frequentierten öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 1 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Dieser Bereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf und wird daher neben den dort beschäftigten Personen auch von Besucher*innen und Tourist*innen stark frequentiert, die für

überdurchschnittlich stark besuchte Bereiche besonderer Attraktivität sorgen. Die genannten Bereiche laden aufgrund Ihrer Ausstattung auch zum Verweilen ein.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, Gastronomiebetriebe etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Die vom Freistaat nach § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der 7. BaylFSMV (Maskenpflicht an stark frequentierten öffentlichen Plätzen) angeordnete Maskenpflicht gilt nur in dem in dieser Regelung in Ziffer 1 festgelegten Umgriff. Der Landkreis Landsberg am Lech legt diese Örtlichkeiten fest, da in diesem beschränkten Umgriff die Nachteile, die mit dem Tragen einer Maske auch im öffentlichen Raum verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – stehen.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.landkreis-landsberg.de) bekannt gegeben.

4. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen nach Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landsberg am Lech, 23.10.2020



Eichinger
Landrat